

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2019, die EntschlieÙung gefasst, mit der die Landesregierung aufgefordert wurde, unverzüglich eine Regierungsvorlage zu erarbeiten und dem Landtag zuzuleiten, welche die Verwendung von Glyphosat und weiteren Pestiziden, angelehnt an das in der Begründung angeführte Kärntner Vorbild, für nicht-berufliche Verwender verbietet.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll dieser EntschlieÙung nachgekommen werden. Die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für Personen, die nicht als berufliche Verwender anzusehen sind, erfolgt, da sich gezeigt hat, dass auch im privaten Bereich vielfach Pflanzenschutzmittel unter für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht unerheblichen Risiken zum Einsatz kommen. Indem die Verwendung durch nicht berufliche Verwender auf eine Gruppe bestimmter, weniger kritischer Mittel eingeschränkt wird, sollen diese Risiken reduziert werden.

2. Kompetenzen:

Die hier gegenständliche Regelung stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 4 Bundes-Verfassungsgesetz, wonach betreffend den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung Landessache ist.

Anzumerken ist, dass auf Grund der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 die Grundsatz-Regelungskompetenz des Bundes gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 leg. cit. betreffend den „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ mit 01.01.2020 entfällt und dieser Bereich ab diesem Zeitpunkt in die Regelungskompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG fällt.

3. EU-Recht:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die dem Recht der Europäischen Union entgegenstehen. Vielmehr erfolgt der Entwurf in Umsetzung von Art. 13 Abs. 2 der RL 2009/128/EG, wonach die Mitgliedstaaten in Bezug auf Pestizide, die für nicht berufliche Verwender zugelassen sind, alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine gefährliche Handhabung zu vermeiden. Mit dem Entwurf soll der eingeräumte Regelungsspielraum ausgenützt werden.

4. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der gegenständliche Entwurf unterliegt der Notifikationspflicht betreffend eine technische Vorschrift gemäß § 1 Abs. 1 Notifikationsgesetz. Zwar ist gemäß Abs. 5 leg. cit. eine Notifikation nicht erforderlich für Entwürfe technischer Vorschriften, sofern diese verbindliche Unionsrechtsakte umsetzen, mit denen technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in Kraft gesetzt werden. Gemäß der Rechtsprechung des EuGH (z.B. C-443/98) besteht die Notifikationspflicht allerdings sehr wohl, wenn eine allgemein gefasste Richtlinien-Bestimmung den Mitgliedstaaten einen hinreichend großen Handlungsspielraum belässt. Dies trifft im gegenständlichen Fall zu, da Art. 13 Abs. 2 der RL 2009/128/EG relativ allgemein gefasst ist und den Mitgliedstaaten einen Handlungsspielraum eröffnet, in welcher Art und Weise sie Maßnahmen treffen, um die Verwendung von Pestiziden für nicht berufliche Vertreter einzuschränken. Aus diesem Grund wird von einer Notifikationspflicht ausgegangen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Vollzugskosten des Landes:

Nachdem sich an die vorgesehene Bestimmung über die Verwendungseinschränkung von Pflanzenschutzmitteln kein Behördenverfahren knüpft, entsteht dem Land kein diesbezüglicher direkter zusätzlicher Sachaufwand. Gemäß § 15 Abs. 2 hat jedoch die Bezirkshauptmannschaft die Einhaltung der Bestimmungen des dritten Abschnittes des Gesetzes zu überwachen. Durch die Aufnahme von Verwendungsbeschränkungen für nicht berufliche Verwender ergibt sich ein zusätzlicher Überprüfungsaufwand für die Bezirkshauptmannschaften gemäß § 15 Abs. 2. In dieser Hinsicht wird von rund 30 Vor-Ort-Überprüfungen pro Jahr ausgegangen; unter der Annahme eines Aufwands von sechs Arbeitsstunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 pro Überprüfung (Ortsaugenschein,

Protokoll, allf. Bericht an Strafbehörde) entspricht dies einem jährlichen finanziellen Aufwand von rund 18.000 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 21/3	Gesamtaufwendungen in Euro pro Überprüfung (6 h)	Gesamtaufwendungen in Euro pro Jahr
Personalaufwand	74,66	447,96	13.438,80
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	26,13	156,78	4.703,40
Summe:	100,79	604,74	18.142,20
Summe gerundet:			18.000,00

Im Falle von Verstößen gegen die hier gegenständliche Bestimmung hat die Bezirkshauptmannschaft ein Strafverfahren durchzuführen. Unter der Annahme von drei Strafverfahren pro Jahr (Landesbediensteter der Gehaltsklasse 17/3) mit einem Zeitaufwand von jeweils sechs Arbeitsstunden ergibt dies einen finanziellen Aufwand von rund 1.400 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro pro Überprüfung (6 h)	Gesamtaufwendungen in Euro pro Jahr
Personalaufwand	59,23	355,38	1.066,14
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,73	124,38	373,14
Summe:	79,96	479,76	1.439,28
Summe gerundet:			1.400,00

Direkte externe Aufwendungen:

Der Gesetzesentwurf verursacht keine direkten externen Aufwendungen. Denkbar sind allerdings Kosten im Handel durch die notwendige Entsorgung künftig für private Verwender nicht mehr zulässiger Pflanzenschutzmittel.

6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 2 (§ 10 Abs. 3 und 4):

Nach der derzeitigen Gesetzeslage besteht im Hinblick auf bestimmte Personenkreise lediglich eine Verwendungsbeschränkung für Pflanzenschutzmittel bei beruflichen Verwendern. Als berufliche Verwender gelten dabei bereits nach der derzeitigen Rechtslage sowohl Personen, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwenden, als auch Personen, die Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, verwenden (§ 2 lit. g). Während mit ersterem Personen erfasst werden, die tatsächlich im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwenden, stellt zweiteres auf Personen ab, die Pflanzenschutzmittel zwar nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verwenden, aber dennoch solche Mittel verwenden, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind (vgl. den Motivenbericht zu LGBI.Nr. 62/2012); letzteres ist nur möglich, wenn diese über einen dafür gültigen Pflanzenschutzmittelausweis verfügen und kann z.B. Betreiber von Golfplätzen oder Obstbauern im privaten Anwendungsbereich betreffen.

Angesichts der Tatsache, dass in der Vergangenheit auch nicht berufliche Verwender vielfach Pflanzenschutzmittel unter für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht unerheblichen Risiken eingesetzt haben, erscheint eine Verwendungseinschränkung bei diesem Personenkreis angezeigt. So

stehen beispielsweise Produkte mit dem Inhaltsstoff Glyphosat in der aktuellen Diskussion. Dies zum einen deshalb, da den Beurteilungen der öffentlichen Zulassungsstellen teilweise mit Expertenmeinungen anderer Stellen entgegen getreten wird; zum anderen, da eine – bei Laien häufiger bzw. wahrscheinlicher auftretende – falsche Handhabung eines entsprechenden Produkts jedenfalls schwerwiegendere Folgen hat, als die Benützung unter strikter Befolgung der mitgelieferten Anleitungen.

Insofern derartige Produkte (bzw. der darin enthaltene Wirkstoff als solches) eine EU-rechtliche Zulassung haben, wäre ein generelles Verwendungsverbot unionsrechtswidrig. Die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden bietet jedoch Möglichkeiten für Verwendungseinschränkungen. So müssen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 12 der RL sicherstellen, dass die Verwendung von Pestiziden in bestimmten, näher genannten Gebieten (z.B. Schutzgebiete, öffentliche Parks und Freizeitflächen, etc.) so weit wie möglich minimiert wird. Dieser Spielraum wurde im Pflanzenschutzgesetz sowie der darauf gestützten Durchführungsverordnung bereits ausgenutzt und wurden entsprechende räumliche Verwendungsbeschränkungen festgelegt (§ 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit § 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung).

Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 13 Abs. 2 der RL 2009/128/EG alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Pestizide zu treffen, die für nicht berufliche Verwender zugelassen sind, um eine gefährliche Handhabung zu vermeiden. Diese Maßnahmen können insbesondere die Verwendung von Pestiziden von geringer Toxizität umfassen. Damit bietet das EU-Recht eine valide Grundlage dafür, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf nicht berufliche Verwender den zulässigen Einsatz auf Pestizide von geringer Toxizität einschränken.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf knüpft genau dort an und verfolgt einen zweistufigen Ansatz: zum einen dürfen Personen, die nicht als berufliche Verwender anzusehen sind, bereits nach der derzeitigen Rechtslage nur solche Pestizide verwenden, die im österreichischen Pflanzenschutzmittelregister für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind. Durch diese Einschränkung scheidet bereits zahlreiche – für die sog. Profianwendung bestimmte – Mittel aus, welche ein größeres Risikopotential aufweisen. Ergänzend dazu wird nunmehr vorgesehen, dass unter den für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassenen Mitteln nur jene von nicht beruflichen Verwendern eingesetzt werden dürfen, die die in lit. a oder b genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Bewertung, ob ein Pflanzenschutzmittel diese Voraussetzungen erfüllt, wird nicht im Rahmen von Pflanzenschutzmittelzulassungen durch die AGES geprüft, sondern von privaten Einrichtungen angeboten.

Die Überprüfung der Einhaltung der im Entwurf vorgesehenen Regelung obliegt den Bezirkshauptmannschaften als zuständige Behörde gemäß § 15 Abs. 2, wobei dies unter Anleitung der Landesregierung als Oberbehörde erfolgen soll.

Durch die ergänzende Einschränkung ist davon auszugehen, dass nicht berufliche Verwender künftig auf die Verwendung von Pestiziden eingeschränkt werden, die zumindest ein weitaus geringeres Gesundheits- und Umweltrisiko haben.

Zu Z. 3 (§ 26):

Die nunmehrige Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für nicht berufliche Verwender gemäß § 10 Abs. 3 führt dazu, dass zahlreiche Produkte, deren Verwendung bisher zugelassen war, künftig nicht mehr verwendet werden dürfen. Dies stellt insofern einen Eingriff in die Sphäre der Konsumenten dar, als darunter Bestände bereits erworbener Produkte fallen können. Mit der gegenständlichen Übergangsregelung, die eine Weiterverwendung von Beständen bis 31. Dezember 2020 zulässt, wird dieser Eingriff abgeschwächt. Nach Ablauf der Frist sind die entsprechenden Produkte einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.